

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung Volkswirtschaftswesen

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1866)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern,
Abtheilung
Volkswirthschaftswesen.

Direktor: Herr Regierungsrath **K u r z.**

I. Landwirthschaft und Viehzucht.

a. Landwirthschaft.

Nachdem der Große Rath das provisorische Gesetz betreffend die **Einsammlung der Maikäfer, Engerlinge und Hebestecher** vom 6. Februar 1864 in der zweiten Berathung verworfen hatte, beschloß er, in der Absicht, die dadurch entstandenen Zweifel, ob durch Abschaffung des erwähnten Gesetzes das durch letzteres aufgehoben gewesene Käfermandat vom 10. August 1814 wieder in Wirksamkeit getreten sei, zu heben, es sei und bleibe auch dieses Mandat außer Wirksamkeit gesetzt. Da dieser Beschluß sofort in Kraft trat, so befindet sich der Kanton Bern seit Februar 1866 ohne jegliche sachbezügliche gesetzliche Vorschriften.

Das im Berichtjahr von Hrn. Pfarrer Schatzmann erschienene siebente Heft seines Werkes über schweizerische Alpenwirthschaft wurde, gleich wie im Vorjahr das sechste Heft, in den Alpenwirthschaft treibenden Amtsbezirken Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Ober- und Nidersimmenthal, Thun und Trachselwald verbreitet, wobei den Bezirksbehörden besondere Berücksichtigung allfälliger Gemeinde- und Volksbibliotheken anempfohlen wurde.

Nachdem der im Vorjahre angeschaffte Vorrath von 2000 Exemplaren des „Stammregisters der vorzüglichsten Kernobstsorten, für den Kanton Bern, nebst kurzer Anleitung zur Pflege der Obstbäume und zu zweckmäßiger Verwerthung des Obstes“, herausgegeben von der kantonalen Kommission für Obstbaumzucht, erschöpft, und vorab an diejenigen Obstaussteller Exemplare dieses Werkes verabfolgt worden waren, welche der Kommission für Obstbaumzucht über Standort, Verhalten und Verwendung der eingesandten Obstsorten einläßliche und werthvolle Mittheilungen gemacht und überhaupt die angestrebten Zwecke erheblich zu fördern gesucht haben, wurde im Berichtjahre eine neue Ausgabe, sowie eine französische Uebersetzung dieses Werkes veranstaltet.

Ebenso wurden von der von Hrn. Dr. Schild kurz vor seinem Tode verfaßten Schrift: „Der Mist in den Alpen und Hochgebirgstälern der Schweiz,“ 2500 Exemplare angeschafft und in den Alpengegenden verbreitet. Es geschah dies hauptsächlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß Hr. Dr. Schild, welcher bald nach Veröffentlichung seiner Schrift gestorben ist, Verbindlichkeiten übernommen hatte, die für die Hinterlassenen einigermassen drückend waren, und daß es in der Stellung der Regierung von Bern lag, das Andenken eines Mannes, der sich namentlich um unsern Kanton verdient gemacht hat, dadurch zu ehren, daß sie die letzte Frucht seiner rastlosen Thätigkeit nach Möglichkeit zu verbreiten suchte.

Staatsbeiträge wurden verabfolgt:

Der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern der gewöhnliche Beitrag von Fr. 1500. Derselbe wurde gleich wie in frühern Jahren hauptsächlich für Prämierung guter Leistungen in verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft, für Pflug- und Maschinenproben, für Obstbaumpflege, Waldwirthschaft und endlich auch zur Unterstützung eines jungen Mannes zur Erlernung des Hopfenbaues verwendet.

Der ökonomische und gemeinnützige Verein des Oberaargaus hatte sich die Aufgabe gestellt, im Laufe des Berichtjahres außer der gewohnten Abhaltung eines Saamenmarktes

und Verbesserung des Flachsbauers, noch zwei Baumwärterkurse, und zwar einen zu Wangen, den andern zu Herzogenbuchsee abzuhalten, sowie im Fernern für gut angelegte und unterhaltene Obstbaumschulen Prämien auszurichten. In Berücksichtigung der gemeinnützigen Bestrebungen und der sehr zweckmäßigen Unternehmungen dieses Vereins wurde demselben speziell zu angegebenen Zweck ein Staatsbeitrag von Fr. 400 verabfolgt. Dem bezüglichen Berichte ist zu entnehmen, daß die vom 3. bis 16. April abgehaltenen Baumwärterkurse zu Wangen und Herzogenbuchsee von zusammen 21 Theilnehmern besucht wurden, wovon 4 Lehrer und die Uebrigen junge Leute, die sich der Baumpflege und Baumzucht berufsmäßig widmen, waren. Am Ende des Kurses wurde eine Prüfung sowohl in theoretischer als in praktischer Hinsicht abgehalten, über deren Ergebnisse die dazu berufenen Examinatoren, Herren Direktor Matti in der Mütti und Gut in Langenthal, das Urtheil abgaben, es seien dieselben über Erwarten gut ausgefallen. Jedem der Theilnehmer des Kurses wurde ein Befähigungszeugniß ausgestellt. Prämien für gut angelegte Obstbaumschulen wurden drei an der Zahl verabfolgt, nämlich an Herrn Gut in Langenthal, an die Gesellschaft für Forst- und Obstbaumzucht in Melchnau und an Herrn J. Schärer in Steckholz.

Ferner erhielt der nämliche Verein behufs Abhaltung des üblichen Saamenmarktes in Langenthal und Verbesserung des Flachsbauers einen Beitrag von Fr. 400. Der Saamenmarkt erreichte nicht die Höhe und den Umfang der vorhergehenden Jahre, wovon der Grund in der mittelmäßig guten Erndte und den ungeschachtet dessen niedrigen Kornpreisen, sowie in dem weniger gefälligen Aussehen der Früchte gesucht wurde.

Die gemeinnützige Berggesellschaft von Wäckerschwand suchte auch dieses Jahr wie schon im Vorjahr um einen Staatsbeitrag von Fr. 400—500 zu Abhaltung eines Saamenmarktes nebst Preisvertheilung zu Niedtwyl nach. Der Regierungsrath fand jedoch, daß es in Betracht der Unzulänglichkeit des für solche Zwecke ausgesetzten Kredits unmöglich sei, Lokalvereinen, wie derjenige von Wäckerschwand, so bedeutende Staatsbeiträge zu verabfolgen. Infolge dessen erhielt genannte Berggesellschaft bloß den bisherigen Beitrag von Fr. 200. Ein Bericht über die Verwendung dieses Beitrages liegt noch nicht vor; nach den Mittheilungen öffentlicher Blätter soll der abgehaltene Saamenmarkt ein günstiges Ergebnis geliefert haben.

Die landwirthschaftliche Gesellschaft von Bruntrut (la société d'agriculture d'Ajoie) erhielt auch dieses Jahr eine Unterstützung von Fr. 400 an die Kosten einer im Herbst abgehaltenen Ausstellung von landwirthschaftlichen Geräthen, Sämereien u. dgl. Auch diese Ausstellung soll befriedigend ausgefallen sein.

Auch dem bernischen Gärtnerverein wurde an die Kosten der in Bern abgehaltenen Blumenausstellung eine Unterstützung von Fr. 100 zuerkannt.

Dagegen wurde in ein Gesuch der landwirthschaftlichen Gesellschaft der romanischen Schweiz um Unterstützung der vom 29. August bis 3. September in Genf abgehaltenen Ausstellung nicht eingetreten, indem vorauszusehen war, daß der Kanton Bern sich an derselben nur spärlich betheiligen werde.

Ebenso wurde der schweiz. Obst- und Weinbauverein mit seinem Gesuch um einen Beitrag an eine Obst- und Traubenausstellung in Luzern nach bisheriger Praxis an die Bundesbehörden gewiesen.

Schließlich wird in Betreff der auf die Landwirthschaft bezüglichen, vom Großen Rath erheblich erklärten Anzüge und Postulate folgendes bemerkt:

1. Unterm 1. Dezember vorigen Jahres haben Herr Großrath Hügli und Mithaste einen Anzug, betreffend den Erlaß eines eigenen Flurgesetzes, eingereicht. In der Sitzung des Großen Rathes, in welcher dieser Anzug behandelt wurde, hat Herr Regierungspräsident Weber, der in seiner doppelten Eigenschaft als Direktor der Domänen und Forsten und als Präsident der Kommission für Landwirthschaft den Gegenstand zu behandeln beabsichtigt, über die Art und Weise, wie er dabei vorzugehen gedenkt, so ausführliche und befriedigende Auskunft ertheilt, daß es unnöthig erscheint, etwas Weiteres beizufügen.

2. Unterm 30. August 1861 haben die Herren Kalmann und Mithaste den Antrag gestellt, es möchte der Art. 9 der Verordnung zu Beförderung des Landbaues im Leberberg vom 23. Dezember 1816, soweit es den Bezirk Freibergen anbetrifft, abgeschafft und durch die Art. 6 und 7 der nämlichen Verordnung ersetzt werden. Der fragliche Art. 9 setzte nämlich fest, daß in dem Amtsbezirke Freibergen und den zum Amtsbezirke Münster gehörenden Gemeinden Lajoux und les Genevez die gegenseitig ausgeübten Weidrechte fortbestehen sollen, es sei denn, daß drei Viertel der Berechtigten jeder Gemeinde ihre unentgeltliche Aufhebung begehren und dazu die Einwilligung des betreffenden Oberamtmanns erhalten sollten. Nachdem über den Anzug das Gutachten des Regierungsstatthalters von Freibergen eingeholt worden, fand sich der Regierungsrath unterm 30. April 1863 auf den Antrag der Direktion des Innern veranlaßt, den betheiligten Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich über die Sache auszusprechen, zu welchem Zwecke denselben mehrere Fragen vorgelegt wurden, über die sie förmlich abstimmen sollten. Von Seite der zwei

zum Amtsbezirk Münster gehörenden Gemeinden langten die Antworten auf diese Fragen ein, nicht aber von den Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen. Die Direktion des Innern fand sich nicht bewogen, der Sache zu rufen, um so weniger als von den Betheiligten selbst nicht reklamirt wurde und auch der Antragsteller, obwohl er nach seiner Wahl zum Regierungsstatthalter von Freibergen am Besten in der Lage war, die Sache in Gang zu bringen, keine dahin zielenden Schritte that. Die Direktion des Innern ist denn auch der Ansicht, man dürfe füglich die Angelegenheit auch ferner ruhen lassen, bis Jemand, der an deren Erledigung Interesse hat, mit sachbezüglichen Anträgen einlangt.

3. Durch Schlußnahme vom 28. November vorigen Jahres ist die Direktion des Innern eingeladen worden, sich mit den landwirthschaftlichen Vereinen in's Einvernehmen zu setzen, daß für interessante, die Landwirthschaft oder Viehzucht betreffende Berichte und Abhandlungen die geeignete Publizität in beiden Sprachen erzielt werde. Die Direktion des Innern glaubt, in der Sitzung, in welcher dieses Postulat zur Behandlung kam, bereits den Nachweis geleistet zu haben, daß ein solches Einvernehmen schon seit längerer Zeit bestehe, indem zu öftern Malen interessante Arbeiten aus dem Gebiete der Landwirthschaft und Viehzucht im Einverständniß mit den landwirthschaftlichen Vereinen, insbesondere der ökonomischen Gesellschaft gedruckt und verbreitet worden seien. Die Direktion des Innern gedenkt auch fernerhin in diesem Sinne thätig zu sein, und sie wünscht Nichts mehr als daß das die allgemeinen Interessen fördernde Einvernehmen zwischen ihr und den landwirthschaftlichen Vereinen sich immer freundlicher gestalte. Es darf somit angenommen werden, daß dem obigen Postulate bereits Genüge geleistet sei.

b. Viehzucht.

Hier möge vor Allem aus der am 21. April des Berichtjahres stattgefundenen schweizerischen Viehzählung Erwähnung geschehen, insoweit sie den Kanton Bern betrifft. Der Regierungsrath erließ eine Verordnung nebst Instruktion, nach welcher die Gemeinderäthe für die gewissenhafte Ausfüllung des von den Bundesbehörden festgestellten Schema's zu sorgen hatten, und die durch diese Zählung veranlaßten Auslagen mit einem Rappen per Stück Vieh aus der Staatskasse vergütet wurden, was eine Auslage von Fr. 4657. 07 nach sich zog.

Exemplare des vom Gesamtergebniß dieser Zählung veranstalteten Separatabdruckes, enthaltend den Kanton Bern, wurden an sämtliche Regierungsstatthalter und Einwohnergemeinden versandt.

Wir fügen unserm Berichte den Zusammenzug der Amtsbezirke unsers Kantons bei.

Die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern hatte den Wunsch ausgedrückt, es möchte fragliche Zählung um 2 Jahre verschoben und damit alsdann auch eine Bienenstatistik verbunden werden. Die Bundesbehörde war jedoch schon auf frühere Vorstellungen um Verschiebung der Angelegenheit nicht eingetreten, und von einer Bienenstatistik mußte dießmal Umgang genommen werden.

Um ferner zu verhüten, daß die besondern, vom statistischen Bureau unsers Kantons gemachten Berechnungen und vergleichenden Zusammenstellungen unbenuzt liegen bleiben möchten, wie dieß mit dem über die Viehzählung vom Jahr 1859 gesammelten Material geschehen war, obschon die hierseitige Direktion auch damals schon bezügliche Schritte gethan hatte, wurde der Ausschuß der ökonomischen Gesellschaft ersucht: einen oder mehrere ihm geeignet scheinende Fachmänner zu bewegen, die Ergebnisse der bisherigen Viehzählung vom national-ökonomischen und landwirthschaftlichen Standpunkte aus zu verwerthen und einen sachbezüglichen Bericht, welcher jedenfalls zu interessanten Ergebnissen führen würde, auszuarbeiten und denselben in angemessener Weise zu veröffentlichen.

Der Bericht des Vorjahres verweist die Berichterstattung über die Ausrichtung von besondern Reiseentschädigungen an bernische Eigenthümer von an der Pferdeausstellung in Arau nicht prämirten Thieren auf den dießjährigen Verwaltungsbericht. Es sei daher hier erwähnt, daß der Regierungsrath auf das Gesuch der 53 bernischen Aussteller jedem der 41 Eigenthümer nicht prämirter Thiere eine Reisevergütung von Fr. 20 verabsolgen ließ, welche Ausgabe aus den zurückerstatteten Rindvieh- und Pferdeprämien und den Bußen bestritten wurde.

Die oberaargauische Gesellschaft für Viehzucht hatte in einem an den Großen Rath gerichteten Gesuch gewünscht: es möchte das Gesetz über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom 11. April 1862 dahin ergänzt werden: 1) daß jede Gemeinde die den vorhandenen Kühen entsprechende Anzahl Wucherstiere halte; 2) daß kein Stier öffentlich zur Zucht verwendet werden dürfe, der nicht an einer bernischen Viehschau prämirter oder aber nach gleichen Regeln durch bestellte Sachverständige als zur Zucht tüchtig erfunden und gezeichnet worden ist. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß das Gesetz vom 11. April 1862 erst vor Kurzem in Kraft getreten, schien eine Revision im Augenblicke nicht angemessen, und der Antrag, es sei einstweilen in das Gesuch nicht einzutreten, sondern vorerst abzuwarten, ob allenfalls noch von anderer Seite Begehren im nämlichen Sinne einlangen werden, wurde denn auch vom Großen Rathe genehmigt.

Ueber die P f e r d e = u n d K i n d v i e h s c h a u e n hat die Kommission für Pferde- und Rindviehzucht folgenden Bericht eingereicht:

Wir beehren uns, Ihnen hiemit über das Ergebniß der im Jahr 1866 abgehaltenen Pferde- und Rindviehschauen gemäß Beschluß des Regierungsrathes vom 16. Oktober 1865 einen einläßlichen Bericht zu erstatten. Wenn laut jener Instruktion verlangt wird, daß angegeben werde, ob und inwiefern Fortschritte in der Pferde- und Rindviehzucht wahrnehmbar gewesen seien u., so muß gleich von vornherein bemerkt werden, daß gleich wie in andern Zweigen der gewerblichen Thätigkeit und im Kulturleben der Völker überhaupt, so auch die Fort- oder Rückschritte in einem Zweige der Viehzucht während dem kurzen Zeitraum eines Jahres natürlich nur sehr gering und wenig in die Augen fallend sein können, und daß man ferner von dem Gesamtergebnisse der Schauen von einem Jahr noch immer nicht mit Sicherheit auf die jeweilige höhere oder niedrigere Stufe der Züchtung und Haltung der Hausthiere schließen darf.

Indessen werden wir es bestmöglichst versuchen, auch in diesem Punkte unsere bezüglichen Wahrnehmungen und Urtheile niederzulegen.

a. P f e r d e s c h a u e n.

Wie im vorigen Jahr, so können wir auch heuer die in Rönitz stattgefundene Schau als diejenige bezeichnen, wo durchschnittlich die schönsten und tüchtigsten Zuchthengste, meist der schwarzen Erlsbacher-race angehörend, prämirirt wurden, so wie diejenige im Brodhäusl wieder unstreitig den ersten Rang einnimmt in Bezug sowohl auf Quantität als auf Qualität der vorgeführten Zuchtstuten. Weitauß die größte Zahl von Thieren überhaupt (Zuchthengste und Hengstfohlen) wurden in Bruntrut gemustert, welcher Amtsbezirk — heiläufig gesagt — nach der eidg. Viehzählung von 1866 allein fast doppelt so viel Pferde (4415 Stück) zählt als die sieben Aemter des Oberlandes (mit 2405 Stück) zusammen. Nach den von dorthier eingelangten Zuchthengsten-Register haben 33 Hengste 2022 Stuten belegt, im Durchschnitt also ein Hengst auf 61 Stuten; im Ganzen wurden trächtig 1677 Stück oder 83% — ein ausnehmend günstiges Verhältniß. An der Schau in Lüzelflüh hat eine Verbesserung und Vermehrung in Bezug auf Stuten stattgefunden. Hervorzuheben ist, daß von den vor einem Jahre prämirirten 19 Stuten 18 Stuten oder 95% wieder trächtig gingen. Von Kirchberg ist zu bemerken, daß so wenig Stuten zur Schau gebracht und prämirirt wurden. *)

*) Herr Franz Schnell, Gutsbesitzer in Burgdorf, hat sich dadurch ein nicht geringes Verdienst erworben, daß er um hohen Preis einen in seinen Formen edlen, kräftigen Hannoveraner-Zuchthengst angekauft hat, der voraussichtlich ganz gut zum gleichfalls braunen Emmenthaler Schlag paßt. Die günstigen Resultate der Züchtung werden in wenigen Jahren sich geltend machen.

In *Marberg*, (*Seeland*) war eine sehr geringe Anzahl Hengste vorgeführt; hingegen zeigte sich eine Anzahl von prämirten Stuten. Sehr verwundern muß man sich, daß in *Bruntrut* im Verhältniß zur großen Anzahl von Hengsten gar so wenig Stuten gezeichnet werden können, aus welchem Umstand oder besser Uebelstand klar ersichtlich ist, wohin man im Großen und Ganzen gelangen und welchem Verfall die Pferdezucht in Kurzem anheimfallen müßte, wenn die Haltung von Zuchthengsten freigegeben, die Approbation der männlichen Thiere nicht obligatorisch und unter strenger Aufsicht und Leitung (Kontrollirung) des Staates stehen würde, als im vollsten Interesse des öffentlichen Gemeinwohl liegend. Wie im neuen Kantonstheil insgemein, so hat neben *Bruntrut* besonders *Delsberg* (Amtsbezirke *Delsberg* und *Laufen*) bis selbst zur Hälfte weniger prämirte Stuten als Hengste. In *Dachsfelden* konnten von 48 vorgewiesenen Stuten lediglich 48 Stück prämirrt werden — Zahlenverhältnisse, welche bestimmter als alle Worte beweisen, wie schlecht es mit den Eigenschaften der weiblichen Zucht-Mutterthiere im *Jura* bestellt ist, und wie sehr eine energische und gründliche Verbesserung Noth thut.

Es wird nicht ohne Interesse sein, wenn wir den gegenwärtigen Stand der Pferdezucht im *Jura*, als in jenem Kantonstheil, wo dieselbe (*Freiberger-Race*) hauptsächlich zu Hause ist, einer nähern Besprechung unterwerfen.

Delsberg. Leider verschwindet allmählig der ächte, kleine, gedrungene *Delsberger* Schlag, der so ausdauernd und kräftig ist, immer mehr.

Im Uebrigen finden sich bei jener Zeichnung ungleich mehr als in frühern Jahren Hengste und Zuchtstuten aufgeführt. Es sind in der Regel eine Mischung vom *Delsberger* = mit dem *Kleinthaler*-Schlag.

Bruntrut. Dem hier heimischen *Kleinthaler*-Schlag fehlt es nicht selten an einem guten Huf. Die Pferde sind durchgehends überbauen; die Stuten sehr mittelmäßig, sehr oft säbelbeinig. Es wird den Thieren ungenügende Nahrung und dumpfe Stallung, schlechte Wartung und Pflege zu Theil, wozu zu früher und zu anstrengender Gebrauch hinzukommt. Es ist Schade, daß dieser Amtsbezirk nicht mehr Weiden besitzt und daß die vorhandenen Weiden überseht werden. Die Folgen des Mangels an Weiden sind dann schwache Knie- und Fesselgelenke und schlecht entwickelte Sprunggelenke, weniger guter und kräftiger Knochenbau. Ueberhaupt nimmt die Pferdezucht quantitativ immer mehr ab, und macht der rentablern Rindviehzucht Platz, welche in der Zunahme begriffen ist.

Saignelegier. Die eigentlichen *Freiberger*pferde haben eine etwas schlaffe Muskulatur, sind zu kurz im Hals und zu tief im Widerrist; viele Thiere haben volle, angelaufene Sprunggelenke. Im

Allgemeinen muß aber bemerkt werden, daß sich die Race in Folge der strengen Durchführung des Prämiengesetzes schon um Vieles verbessert hat und durch die mit Prämien verbundenen Viehschauen die Landwirthe und Züchter zudem ihren Vortheil besser erkennen lernen.

Dachselden. Hier verhält es sich ähnlich wie mit Saignelegier. Im Allgemeinen ist ein Fortschritt bemerkbar. Die Thiere sind etwas mehr aufgesetzt, d. h. weniger überbauen als anderswo. Immerhin muß auch hier die zu frühzeitige Verwendung der Hengste zur Zucht als ein großer Nachtheil hervorgehoben werden. Die Thiere der Freibergerrace nähern sich dem belgischen oder Luxemburger-Pferde; sie sind kräftige Zugpferde mit eiserner Natur und vielfach vortreffliche Traber für leichtere Fuhrwerke und Postwagen, obgleich dem gedrunge- nen Bau nach diese Eigenschaften nicht erwartet werden. Eine sehr gut angelegte Schulter und gutes Temperament geben ihnen diese Fähigkeiten. Zum Reitdienst eignet sich die Race nicht so wohl oder höchstens die elegantern Exemplare; ebenso wenig zu Luxus-Kutschenpferden. Der Rücken ist sehr häufig gesenkt, welcher Uebelstand noch mehr in die Augen fällt dadurch, daß das Hintertheil überbaut (zu hoch) ist. Im Stalle fällt dieser fehlerhafte Bau sehr auf, während es bei der Arbeit und während der Bewegung nicht der Fall ist; die Thiere geben sich dabei hinunter und gehen vortrefflich in das Geschirr bei der Arbeit. In der Freibergerrace besitzt der Kanton Bern ein vortreffliches Arbeitspferd für den schweren und leichten Zug. Eine Pferderace wie die Freiburger zum schweren Zug besitzt selbst Württemberg nicht, und man hat in Folge dessen in dortigen Landeszeitschriften sogar den Vorschlag gemacht, in Württemberg Thiere von der Freibergerrace einzuführen, welche den Luxemburgern weitaus vorzuziehen sein würden.

Die **Erlbacher-Race** zeichnet sich durch ihr gefälliges Aeußere vortheilhaft aus, eignet sich daher trefflich als elegantes Kutschen- und Reitpferd. Die Thiere sind groß und breit, sehr fleischig, mit gut geschlossenen Flanken. Die Lenden sind gut und kurz. Der Winkel im Sprunggelenk und die Stellung der Beine ist gut.

Schließlich mögen noch einige Gedanken und Erfahrungen über Verbesserung und Veredlung der Pferdezucht überhaupt zur Beherzigung für Pferdezüchter hier Platz finden.

Wenn man niemals eine Stute zur Zucht verwenden soll, welche mit einem erheblichen Fehler, wie Spath u. dgl. behaftet ist, so muß man bei der Auswahl der Hengste natürlich noch strenger sein, denn eine Stute bringt jährlich nur ein Füllen zur Welt, während ein Zuchthengst eine größere Zahl von Mutterstuten zu bedecken hat. „Gleiches mit Gleichem gepaart bringt Gleiches hervor.“ In diesem Satz liegt das ganze Geheimniß einer gedeihlichen Pferdezucht. Die Engländer

sagen, um gute Pferde zu züchten, seien drei Dinge nothwendig: Der Vater, die Mutter, und der Haferkasten, d. h. man müsse eine gute Zuchstute haben, einen dazu passenden Beschäler, helle, geräumige, gesunde Stallung und müsse das Junge entsprechend nähren; es ist auch dafür zu sorgen, daß es seine Gliedmassen durch gehörige Bewegung im Freien üben könne. Selbst die beste, mit Tummelplätzen in Verbindung gesetzte Stallzucht wird unter sonst gleichen Bedingungen nie dasselbe zu leisten vermögen, wie Zucht mit Weidgang. Bei jeglicher Viehzucht ruht unzweifelhaft der Schwerpunkt für das Gelingen auf der Fütterung und demnächst auf der Haltung. Man sollte daher den Landwirthen weit mehr gute Fütterung und Haltung ihrer Thiere anempfehlen, was bei Beschaffung von Thieren anderer Racen auch geschehen sollte. Eine jede Viehrace ist in sich einer sachgemäßen Verbesserung fähig und wird bei guter Fütterung und Haltung immer einen landwirthschaftlichen Reinertrag liefern, wenn sie sonst richtig gezüchtet wird.

Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß man solche Thier-racen nicht durch Thiere anderer Racen verbessern könne. Solches Racethier macht es aber noch lange nicht aus, dazu muß dann Wartung und Pflege und darf niemals der Hunger kommen. Der Beschäler und die Stute erzeugen das Füllen, der Züchter bildet das Pferd. Nicht nur werden häufig und zwar oft schon in frühester Jugend, Ueberforderungen an die Leistungsfähigkeit des Thieres, sei es zum Zug oder zur Zucht gestellt; oft fehlen auch noch das erforderliche Futter und bei der Aufzucht die Mittel zur Beschaffung der so nöthigen Körnernahrung. Aus dieser baut das junge Thier sein Knochengerüste, und die Franzosen sagen sehr richtig: cheval de foin — cheval de rien (Heupferd — kein Pferd). Das Füllen fängt schon an Hafer zu fressen, wenn es noch an der Mutter saugt. Wie nun aber bei der üblichen Aufzuchtswaise unserer Bauern? Und welche Einwirkung auf den Gesundheitszustand, auf die Entwicklung der physischen Kräfte und auf das Gangwerk des Thieres übt die Aufzucht in dumpfen Ställen, ohne Bewegung im Freien, ohne Tummelplätze oder Fohlen-gärten? Und nun schließlich möchten wir noch den Rath ertheilen, daß diejenigen Landwirthe, denen die Mittel nicht zu Gebote stehen, die theure Aufzucht junger Pferde nach vernünftigen Grundsätzen durchzuführen, sowie die nicht unbedeutende Masse derer, die da meinen, aus einer zusammengefahrten, abgängigen alten Schindmähre noch mit Gewinn ein Fohlen ziehen zu können, sich doch lieber der Rindviehzucht zuwenden möchten, die weniger Kapitalaufwand bedarf, die darauf verwendeten Mittel rascher umsetzt, weniger Risiko erfordert und deren Produkte unter allen Umständen wenigstens zur Schlachtbank tauglich werden.

Im Allgemeinen soll der Landwirth Pferde züchten, welche er selbst als gute Arbeitspferde benützen kann, das Ackerpferd soll vor allen Dingen zum Ziehen des Pfluges und zum landwirthschaftlichen Fuhrwerk geeignet sein. Keine und fremde Racenpferde einzuführen, ist immer mißlich; wer in seiner Gegend eine gute Race hat, thut besser, mit dieser zu züchten und durch zweckmäßige Auswahl das für ihn entsprechende herauszufuchen, als sich zu leichtsinnigen Kreuzungen verleiten zu lassen, denn die Sucht, die Pferde zu veredeln, hat schon manchen guten Pferdeschlag gründlich verdorben. Die Verbesserung selbst aber kann nie auf einmal, sondern nur durch ein consequent fortgeführtes Verfahren nach und nach erreicht werden. Jede Veredlung kann, eben so wie jede Verbesserung, nicht sprungweise, sondern nur allmältig erfolgen, wenn sie nicht Nachtheile mit sich führen soll.

b. Rindviehschauen.

Auf den sehr trockenen Sommer von 1865 und die starken Verheerungen der Engerlinge wurde in Folge des dadurch eingetretenen Futtermangels viel Hornvieh verkauft, worauf dann die Rindviehbestände im folgenden Jahr wieder ergänzt werden mußten, wenn es auch gemeiniglich mit weit weniger tüchtigem Zuchtmaterial geschehen konnte. Eine Vergleichung der dießjährigen Zeichnung von Zuchtstieren, Kühen und Rindern gegenüber der vom Jahr 1865 erzeugt folgendes Ergebnis.

Die Schau in Saanen lieferte ein schönes Resultat; diejenige in Weisimmen war gut; Erlach verdient besondere Auszeichnung; diese Schau war gegenüber dem Vorjahr sehr zahlreich besucht. Frutigen, wiederum am stärksten vertreten, ist im Durchschnitt weniger zu loben. Meiringen mit seinem braunen oder grauen, kleinen, genügsamen, milchergiebigem Oberhasleschlag ist eher unter dem Durchschnitt. Unterseen war viel besser als je. Thun günstiger als letztes Jahr, besonders bei den Zuchtstieren; eine sich bemerkbar machende Folge der, von der dortigen gemeinnützigen Gesellschaft, Abtheilung Landwirthschaft, mit Hülfe freiwilliger Beiträge von Gemeinden, angebahnten und durchgeführten öffentlichen Ausstellungen und Prämirungen der im Amtsbezirke Thun gehaltenen schönsten Zuchtstiere, wobei folgende Preise vertheilt wurden: 1864 für 8 Thiere Fr. 460; 1865 für 7 Stücke Fr. 390; 1866 für 10 Stücke Fr. 620. Langnau ist stationär geblieben. Alchenflüh war besser. Herzogenbuchsee bringt noch stets eine Menge Stücke mit hochangesehter, dicker Schwanzwurzel auf den Platz, obschon sich sonst im Ganzen ein recht erfreulicher Fortschritt zeigte. Schüpfen ist sich gleich geblieben; merkwürdig ist, daß trotz Verlegung des Schauorts

die nächste Umgebung gar nicht repräsentirt war. T w a n n (Seeland) machte einen bedeutenden Schritt zum Bessern; das Publikum theilte sich in hohem Maße und wandte den Arbeiten der Preisrichter ein ungetheiltes Interesse zu. Wir haben die im verflossenen Jahre ausgesprochene Klage zu wiederholen über das spitze und schmale, mit starken Senkrücken, steifer aufgebackener Haut versehene Vieh, ohne Guter und Milchergiebigkeit, Thiere, die mit saurem, weder nahrhaftem und milchgebendem, noch auch gesundem Moosheu zu vegetiren gezwungen sind, also kümmerlich genug ihr Leben fristen. Daß bei der Beurtheilung zu einem solchen Loose der Nutzen zum Zug und beim Verkauf an den Metzger nur ein sehr geringer sein kann, liegt auf der Hand. S c h w a r z e n b u r g ist stationär geblieben; jedenfalls ist es nicht besser geworden. L e s B r e u l e u g war geringer und bot wenig Gutes. D e l s b e r g etwas befriedigender. B r u n t r u t war besonders gut in Zuchtstieren vertreten; es rekrutirt sich in trefflicher Weise aus dem Frutigthal.

Da in unserm Kanton bei einem Werth des Gesamt-Viehstandes von beiläufig 68 Millionen Franken die Rindviehzucht, die solideste Basis der Landwirthschaft, die Hauptquelle der Einnahmen bildet und insofern sie rationell betrieben wird, dem Landmann bei gegenwärtiger Zeit und Verhältnissen, unstreitig das beste Auskommen gewährt, so muß die Hebung derselben die Hauptsache der Landwirthe und auch des Staates sein. Dafür wird reichliche Fütterung und gute Pflege, Auswahl guter Thiere zur Paarung und Aufzucht erfordert; dies muß ganz besonders bei den Zuchtstieren stattfinden, indem sich bei ihnen gute oder schlimme Eigenschaften in den Nachkommen 80- bis 100fach vererben. Kälber von guten Stieren haben schon nach 8 bis 14 Tagen einen Fleisch-Mehrwert von 10 und mehr Franken, als solche von schlechten Wucherstieren; bei Kälbern, die aufgezogen werden, beträgt er aber schon bis Fr. 50 in einem Jahr. Werden von 80 Kälbern 40 aufgezogen, so erhöht ein einziger Zuchtstier den Werth des Viehstandes um Fr. 2000 in einem Jahr, dazu kommen noch 3 bis 400 Fr. Mehrerlös aus den geschlachteten Kälbern.

Wir haben in dieser Beziehung die schon voriges Jahr erhobene Klage neuerdings hervorzuheben, daß, besonders im Saanen- und Simmenthal, so wenig ältere sprungfähige Zuchtstiere zur Schau gebracht werden, und daß, weil die vorzüglichen Exemplare im Alter von kaum einem Jahr reißenden Absatz in's Ausland finden, die Züchter durch die hohen Preise sich verleiten lassen, selbst das Nothwendige und Beste an männlichen Zuchtstieren loszuschlagen. Ein Zurückgehen des hier gezüchteten und aufgezogenen Viehs ist bei reichlicher Ernährung und sorgfältiger Pflege nur dann zu befürchten, wenn man bei der Auswahl der Zuchtstiere nicht mit der gehörigen Sorgfalt zu

Werke geht, insbesondere wenn man durch hohe Preise sich verführen läßt, sein bestes Zuchtmaterial zu verkaufen. Einem guten Züchter darf sein bestes Zuchtvieh um keinen Preis feil sein. Weitans die schönsten Thiere im Kanton finden wir unter dem Saanen-Simmenthalschlag; wie er auch an der vorjährigen schweizerischen landwirthschaftlichen Ausstellung in Genf bei Weitem den ersten Rang einnahm und ihm Niemand die Palme der Ausstellung streitig machte.

Herr Regierungsstatthalter Reichenbach in Saanen hatte daselbst unter Anderm ein Kind (Preis Fr. 1200) ausgestellt, ein Musterexemplar, dem bei der Beurtheilung von Seite des Preisgerichts die volle Zahl Points (Punkte) gegeben wurden, da alle Eigenschaften eines Musterthiers vorhanden waren. Es giebt einzelne ausgezeichnete Thiere, die selbst um Fr. 900 bis 1100 per Stück in's Ausland verkauft werden, das vollgültigste Zeugniß, wie weit man es bei sorgfältiger, consequenter In- und Racezucht zu bringen im Stande ist. Der Simmenthalschlag hat einen leichten Kopf mit leichten Hörnern, geraden Rücken, breites Kreuz, schöne, tiefe, tonnenförmige Kumpfs- und Rippenlage, eine dünne geschmeidige Haut mit glatten feinen Haaren. Mit einem verhältnißmäßig leichten Knochenbau und guten Euter, das von Milchergiebigkeit zeugt, verbindet er Eleganz in den einzelnen Körperformen, eignet sich zum Zuge und mästet sich leicht.

Ueber die Zahl der bei den Pferde- und Rindviehschauen ausgestellten und gezeichneten Stücke und über den Betrag der verabfolgten Preise geben die nachstehenden Uebersichten Auskunft.

Zusammenzug des Ergebnisses über die Pferdeschauen.

Kreis-Schauort.	Ausgestellte Thiere.			Prämiierte Thiere und Prämien.						Total.
	Buchthengste.	Hengstfohlen.	Buchstuten.	Buchhengste		Hengstfohlen.		Buchstuten.		
				Stück.	Fr.	Stück.	Fr.	Stück.	Fr.	
1. Brodhäufi . . .	15	8	54	9	980	6	110	34	1190	2280
2. Höchstetten . . .	10	2	45	8	695	2	40	21	535	1270
3. Lühelfsh . . .	13	4	36	10	855	1	15	28	660	1530
4. Kirchberg . . .	16	2	14	15	1195	1	20	8	210	1425
5. Könitz . . .	20	3	29	14	1425	—	—	18	520	1945
6. Marberg . . .	3	3	17	3	420	2	35	12	285	740
7. Bruntrut . . .	49	12	45	33	2395	4	65	20	445	2905
8. Saignelégier . . .	21	7	42	19	1365	4	60	20	570	1995
9. Delsberg . . .	21	5	18	15	940	3	45	7	180	1165
10. Dachsfelden . . .	16	3	48	15	1010	—	—	14	315	1325
Summa	184	49	348	141	11280	23	390	182	4910	16580

Zusammenzug des Ergebnisses der Rindvieh-Schauen.

Kreis-Schauort.	Ausgestellte Thiere		Prämiierte Thiere und Prämien.		Total.
	Rühe und Rinder.		Rühe und Rinder.		
	Stiere und Stierkälber	Stück.	Stiere und Stierkälber.	Stück.	
1. Saanen	28	95	12	56	1540
2. Zweisimmen	26	90	11	53	1250
3. Erlenbach	44	177	12	71	1635
4. Fruttigen	53	185	14	59	1235
5. Meringen	27	74	13	41	890
6. Unterseen	32	87	19	39	1145
7. Thun	34	124	13	50	1300
8. Langnau	17	84	6	49	955
9. Melenflüh	19	61	12	33	980
10. Herzogenbuchsee	21	91	9	40	825
11. Schüpfen	22	65	13	27	835
12. Twann	16	65	10	29	700
13. Schwarzenburg	39	105	14	49	1120
14. Des Brenleug	14	41	9	24	630
15. Delsberg	23	45	15	22	795
16. Brunntrut	40	42	18	21	885
Summa	455	1431	200	663	16720

Da sich im Vergleich zum vorhergehenden Jahre eine kleine Vermehrung der prämirten Hengste, besonders im Jura, sowie ebenfalls eine solche der Stuten im alten Kantonstheil erzeugt, so wurde dem entsprechend auch eine etwas größere Prämiensumme für Pferde ausgerichtet. Obwohl beim Rindvieh eine größere Anzahl Thiere, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts ausgestellt waren, so wurden dessen ungeachtet doch weniger Stücke dieser Kategorie mit einer kleinern Totalsumme prämirte. Die Gesamtsumme der zuerkannten Preise beläuft sich auf Fr. 33,300.

Durch Schlußnahme des Großen Rathes vom 20. November 1866 ist dem Regierungsrathe empfohlen worden, dafür zu sorgen, daß die zum Zweck der Beförderung der Pferde- und Rindviehzucht ausgesetzten Kredite wirklich zweckmäßig verwendet, die vorhandenen reglementarischen Vorschriften allerorts gehörig gehandhabt und vollzogen werden, überhaupt in dieser Sache die erforderliche Aufsicht stattfindet. Die Kommission für Viehzucht hat in Betreff dieses Postulats einen Bericht eingereicht, dem wir im Wesentlichen Folgendes entnehmen:

Die Kommission ist sich bewußt, dem Gesetz zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom 11. April 1862, sowie der Vollziehungsverordnung vom 6. April 1864 jederzeit nach Pflicht und Gewissen ein Genüge geleistet zu haben.

Es ist nur ein einziger Punkt, der bisher nicht zur Ausführung gelangte, nämlich die Einführung der Pferdestammregister und diejenige der Rindviehstammregister oder Heerdebücher (§ 3 und § 11 des Gesetzes), indem nach Verfluß von 10, resp. 8 Jahren nach Erlaß des Gesetzes nur solche Thiere zur Konkurrenz zugelassen werden sollen, für welche durch das Stammregister ihre reine Abstammung nachgewiesen werden kann, oder laut § 22 der Vollziehungsverordnung präziser gesagt: vom Jahr 1871 hinweg wird kein Stück Rindvieh, und vom Jahr 1873 hinweg kein Pferd mehr zu den Schauen zugelassen, wenn der Eigentümer nicht dessen reine Abstammung durch Vorweisung eines Wurfscheines oder eines Prämiencheines nachweisen kann (§§ 5 und 13 des Gesetzes).

Zur Erreichung dieses Zweckes ist vor Allem aus nothwendig, daß ein Regulativ betreffend die Obliegenheiten und Gebühren der Viehinspektoren ausgearbeitet und erlassen werde, mit andern Worten, daß eine solche Instruktion dem Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei beigelegt, dieses selbst aber den heutigen Zeitansforderungen entsprechend und gemäß dem Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 1. August 1853 in Einklang gebracht werde. Bereits im Laufe des verwichenen Jahres hat die Kommission für Viehzucht in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen. Sie hat durch eines ihrer Mitglieder einen bezüglichen Entwurf über

die Pflichten und Entschädigungen der Viehinspektoren ausarbeiten lassen und hat ferner das erwähnte Reglement einer Bearbeitung unterstellt und die Abschnitte näher bezeichnet, welche einer Revision bedürftig erscheinen. Sämmtliches Material wurde der Direktion des Innern s. B. eingehändigt.

Wie aus einem letzterer Direktion der Kommission zur Mittheilung ihrer diesfalligen Ansichten früher übermachten Gutachten der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums hervorgeht, hat in Betreff der angestrebten Revision der Verordnung über die Bergfahrt und Rindviehpolizei die Direktion des Innern bereits bedeutende Vorarbeiten gemacht, so daß dieselbe hofft, mit dem bezüglichen Entwurfe im Laufe dieses Jahres fertig zu werden.

II. Gewerbswesen und Handel.

Die im Bericht des Vorjahres erwähnten Verhandlungen betreffs Hebung und Förderung des Gewerbes in unserm Kantone, worüber von Hrn. Lasche, Lehrer der Handelswissenschaften an der Kantonschule in Bern, ein gründliches Gutachten verfaßt worden war, fanden ihre theilweise Erledigung durch den Erlaß einer neuen Verordnung über die Handwerker- und Gewerbeschulen vom 12. Juli 1866, welche an die Stelle der §§ 35—40 des Reglements für die Sekundarschulen vom 2. Mai 1862 getreten ist, und durch welche die Behörden dieser Anstalten künftighin der Verpflichtung enthoben sind, für den Handwerkerunterricht zu sorgen. Handwerker- und gewerbliche Fortbildungsschulen können nunmehr, wo sich ein Bedürfniß dafür zeigt, entweder durch besondere, zu diesem Behufe gebildete Vereinigungen von Privaten oder von Vereinen und Gesellschaften, denen die Förderung gewerblicher Bildung mehr oder weniger nahe liegt, oder von Gemeinden, oder durch Zusammenwirken mehrerer dieser Faktoren gegründet werden.

Was den ebenfalls im Vorjahre auf Grundlage obenerwähnten Berichts des Hrn. Lasche ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über Errichtung einer Centralstelle für Handel und Industrie anbetrifft, so hat die Direktion des Innern diesen Gegenstand keineswegs aus dem Auge verloren. Im Laufe des Jahres wurde die schon vor längerer Zeit in Anregung gekommene Frage der Errichtung einer Gewerbehalle vom Handwerker- und Gewerbeverein in Bern ernstlich an die Hand genommen. Dies gab der Direktion Veranlassung, mit dem Vorstande des Vereins einleitende Verhandlungen darüber anzuknüpfen, ob nicht in dem für die Gewerbehalle zu erstellenden Gebäude auch die im Gesetzesentwurf über Errichtung einer Centralstelle für

Handel und Gewerbe vorgesehene Sammlung von Modellen u. dgl. Aufnahme finden könnte, was in mehrfacher Beziehung zweckmäßig wäre.

Die schon im Vorjahr zur Behandlung gekommene Frage über die von verschiedenen Seiten gewünschte Revision des Kutschertarifs vom 28. März 1861 fand im Berichtjahr ihre Erledigung durch den Erlaß eines neuen Tarifs für die Beförderung der Reisenden im Oberlande.

Ebenso wurde der vom Gemeinderath von Grindelwald entworfene Tarif für die Führer und Träger bei den Touren, welche mit Reisenden von Grindelwald aus gemacht werden, genehmigt.

Betreffs der internationalen Weltausstellung in Paris ist zu erwähnen, daß der Regierungsrath auf die Einladung des Bundesrathes hin eine kantonale Kommission von 7 Mitgliedern ernannte und dieselbe mit den nöthigen Vorkehrungen behufs Vertretung und Förderung unserer kantonalen Interessen beauftragt hat. Zu Bestreitung der Kosten für die vorbereitenden Anordnungen dieser Kommission wurde eine Summe von Fr. 3500 aus dem Kredit für Beförderung der Industrie bewilligt.

Staatsbeiträge erhielten:

Die Armen-Erziehungsanstalt Wangen, welcher Fr. 300 verabsolgt wurden zum Zwecke der Wiederherstellung des beim Brande dieser Anstalt größtentheils verloren gegangenen Mobiliars für die Seidenraupenzucht.

Auch die Kommission zu Einführung der Seidenweberei in Grindelwald erhielt eine Unterstützung im nämlichen Betrage. Der Bericht über dieses Unternehmen im Vorjahre lautet im Allgemeinen günstig, trotz der durch den amerikanischen Krieg diesem Zweig bereiteten harten Krise.

An eine von den beiden Vereinen der Handelsleute und der Handwerker und Gewerbetreibenden des Amtsbezirks Narwangen veranstaltete Gewerbeausstellung in Langenthal bewilligte der Regierungsrath einen Beitrag von Fr. 800, wozu noch eine nachträgliche Unterstützung von Fr. 400 auf Rechnung des Budgets pro 1867 behufs Deckung eines Defizits gekommen ist. Leider litt diese Ausstellung hinsichtlich der Zahl der Aussteller und Besucher unter dem Drucke der ungünstigen Zeitverhältnisse infolge der Kriegereignisse in Deutschland und dadurch entstandener allgemeiner Geschäftsstockung, indem die Erzeugnisse der Gewerbsthätigkeit dortiger Gegend nicht vertreten waren, wie sie es hätten sein können. Hinsichtlich der Qualität der ausgestellten Gegenstände ist das Ergebnis dieser Ausstellung ein befriedigendes zu nennen.

Durch Schlußnahme des Großen Rathes vom 28. November vorigen Jahres wurde der Regierungsrath darauf aufmerksam gemacht, daß Zweckdienliches für Uhrenmacherschulen geschehen sollte, sei es daß man solche in's Leben rufe, oder wo sie bereits bestehen, geeignet unterstütze. Die Direktion des Innern ist durchaus der Ansicht, daß eines der Haupterfordernisse, von welchen das Wiederaufleben der Uhrenindustrie im Jura abhängt, eine gründliche Erlernung des Berufs ist, und daß dies am ersten durch zweckmäßig eingerichtete und gutgeleitete Uhrenmacherschulen ermöglicht werden kann. Sie ist aber ebenso sehr der Ansicht, daß es nicht in der Aufgabe des Staates liege, solche Schulen in's Leben zu rufen, wohl aber sie, wenn sie, sei es von Gemeinden, sei es von gemeinnützigen Vereinen, errichtet werden und die nöthigen Garantien für einen gedeihlichen Gang der Anstalten vorhanden sind, zu unterstützen. Eine solche Unterstützung, und zwar im Betrage von Fr. 1000, ist denn auch der bereits im vorigen Jahre in St. Immer in's Leben getretenen Uhrmacherschule zu Theil geworden.

Hufschmiede-Patente wurden nach stattgefunderer Prüfung der Bewerber 47 ertheilt.

In Betreff der auf das Gewerbewesen bezüglichen, vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzüge und Mahnungen wird Folgendes bemerkt:

1. Unterm 30. August 1861 wurde eine Mahnung des Hrn. Regez erheblich erklärt, betreffend den Erlaß einer Vollziehungsverordnung zum Gewerbsgesetz. Diese Mahnung war allerdings und ist zum Theil noch jetzt begründet.

Durch § 103 des angeführten Gesetzes ist der Regierungsrath nämlich beauftragt worden, eine Vollziehungsverordnung zu erlassen, in welche namentlich aufgenommen werden sollte: 1) das Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche nach § 14 des Gesetzes einer besondern Bewilligung bedürfen, und die Klassifikation derselben mit Rücksicht auf ihre Anlage in der Nähe von Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen; 2) Instruktion für die Markt- und Hausirpolizei; 3) Tarif für die Markt- und Hausirpatente und Marktgebühren, letztere nach Mitgabe der vom Regierungsrathe genehmigten Lokalmarktordnungen; 4) Bestimmungen über die Hülfss- und Krankenkassen der Gesellen und Vorschriften über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten derselben; 5) Bestimmungen über die Organisation der Gewerbsvereine. Der Ziffer 1 ist Genüge geleistet worden durch Erlaß der Verordnung betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, vom 27. Mai 1859. Die Ziffern 2 und 3 fallen in den Geschäftskreis der Justiz- und Polizeidirektion, so daß die Direktion des Innern nicht im Falle

ist, über deren Ausführung Bericht zu geben. Was die Ziffer 4 anbelangt, so ist dieselbe insofern in Ausführung gebracht worden, als das Gesetz über das Armenwesen eine Vorschrift über Verwendung der von den fremden Gesellen zu beziehenden Beiträge enthält. Der Ziffer 5 endlich hat die Direktion des Innern vor ungefähr acht Jahren Genüge leisten wollen, indem sie dem Regierungsrath neben andern Vorlagen, welche die Ausführung von Bestimmungen des Gewerbegesetzes bezweckten, auch eine Verordnung betreffend die Organisation der Gewerbevereine unterbreitete. Der Regierungsrath wollte jedoch in diese Vorlagen nicht eintreten, von der Voraussetzung ausgehend, daß eine Revision des Gewerbegesetzes nahe bevorstehe, eine Voraussetzung, die sich aber nicht verwirklicht hat.

2. In der Sitzung des Gr. Rathes vom 9. Dezember 1862 stellte die Staatswirthschaftskommission bei Anlaß der Budgetberathung den Antrag, es sei bei der in nahe Aussicht genommenen Revision des Wirthschaftsgesetzes auf eine Beseitigung der mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen der bürgerlichen Gleichheit und der Abschaffung aller Privilegien unvereinbaren *Wirthschaftskonzessionen* Bedacht zu nehmen, wobei immerhin bestehenden Rücksichten der Billigkeit gegenüber den dormaligen Inhabern solcher Konzessionen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen wäre. Der Antrag wurde in der Berathung dahin ausgedehnt, daß die Untersuchung sich auf alle Gewerbekonzessionen erstrecken solle, und erhielt in diesem Sinne die Genehmigung des Großen Rathes. Die schon im Jahre 1862 in nahe Aussicht gestellte Revision des Wirthschaftsgesetzes hat bekanntlich noch nicht stattgefunden, und es ist deßhalb auch die Regulirung des seit mehr als dreißig Jahren bestehenden Mißverhältnisses in der Behandlung der Konzessions- und der Patentwirthschaften unterblieben. Die Direktion des Innern hat jedoch seit längerer Zeit ein neues Wirthschaftsgesetz ausgearbeitet, und ist bereit, dasselbe vorzulegen, sobald der Regierungsrath den Zeitpunkt für geeignet hält, um diesen Gegenstand in Berathung zu nehmen.

Was die übrigen Gewerbe anbelangt, so scheint durchaus kein dringendes Bedürfniß vorhanden zu sein, das bestehende Verhältniß auf dem Wege der Gesetzgebung abzuändern. Nach § 23 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 unterliegen die Realberechtigungen bezüglich auf die Einrichtung und Ausübung den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes. Es besteht daher im Grunde der Unterschied zwischen den Gewerben, welche kraft einer vor Erlaß des Gesetzes ertheilten Konzession ausgeübt, und denjenigen, welche auf einer nach Mitgabe dieses Gesetzes ausgestellten Bau- und Einrichtungs-bewilligung beruhen, bloß darin, daß die für die erstern zu bezahlenden Staatsgebühren von der Einkommensteuer abgezogen werden, die

Gebühren für Bau- und Einrichtungsbewilligungen dagegen nicht. Die Direktion des Innern glaubt daher, es sei einstweilen nicht der Fall, dem Antrage vom 9. Dez. 1862, soweit er die Gewerbskonzessionen im Allgemeinen betrifft, weitere Folge zu geben.

III. Wirthschaftswesen.

Die Zahl der Gesuche um Vermehrung der Normalzahl der Wirthschaften beläuft sich auf 87. Davon wurden bewilligt 35; dagegen wurden abgewiesen 52. Von sämtlichen Gesuchen kommt mehr als ein Viertel (23) auf den Amtsbezirk Interlaken; Bern zählt 9, Münster 11, Freibergen, Bruntrut und Thun je 6, Fraubrunnen, Seftigen und Obersimmenthal je 3, Delsberg, Oberhasle, Signau und Trachselwald je 2, und die Amtsbezirke Narberg, Biel, Trutigen, Konolfingen, Laufen, Neuenstadt, Midaun und Wangen je ein Gesuch. Begehren langten keine ein aus den 8 Amtsbezirken Narwangen, Büren, Burgdorf, Erlach, Laupen, Saanen, Schwarzenburg und Niedersimmenthal.

Von den 35 bewilligten Wirthschaften sind 11 Sommerwirthschaften, wovon auf Interlaken 6 fallen; Bern erhielt 4, Freibergen und Münster je 3, Fraubrunnen, Oberhasle, Bruntrut und Signau je 2 neue Wirthschaften. Da 17 früher bewilligte Wirthschaften, für welche entweder keine Bewerber vorhanden, oder deren Inhaber die Gebühren nicht bezahlten oder in Geldstagnation fielen, während des Jahres 1866 nicht ausgeübt wurden, so reduziert sich die Zahl der über die Normalzahl ertheilten Patente auf 18.

Konzessionsverlegungen wurden zwei gestattet.

IV. Gemeinnützige, Aktien- und Versicherungs-Gesellschaften.

Die nachgesuchte Genehmigung erhielten im Berichtjahre 4 Ersparnißkassen, 11 Krankenkassen und ähnliche Hülfsgesellschaften.

Aktiengesellschaften wurden 9 genehmigt, wovon 2 Aktienkäsereien.

V. Brandversicherungswesen.

Unterm 27. Juli 1866 und unterm 28. November gleichen Jahres ist dem Regierungsrathe vom Großen Rathe empfohlen worden, möglichst bald ein neues Gesetz über das Brandversicherungswesen vorzulegen. Die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes ist allgemein

anerkannt und es liegt deßhalb auch in der Absicht der vorberathenden Behörden, dasselbe im Laufe dieser Verwaltungsperiode zur Behandlung zu bringen.

Unter'm 20. April vorigen Jahres ist der Regierungsrath vom Großen Rathe beauftragt worden, zu untersuchen, ob die Mobilienversicherungsgesellschaft berechtigt sei, ihre Versicherten zur Rückversicherung bei andern Anstalten anzuhalten. Dieses Postulat hat seine Erledigung gefunden durch die mittlerweile erfolgte Abänderung der Statuten der Mobilienversicherungsgesellschaft, indem die Bestimmung in dieselben aufgenommen worden ist, daß die Gesellschaft selbst allfällige Rückversicherungsverträge abzuschließen habe, in Folge dessen nun nicht mehr einzelne Versicherte zum Abschluß solcher Verträge angehalten werden können.

Die sogenannte Truber-Gesellschaft für gegenseitige Hülfeleistung bei Brandschaden suchte um Genehmigung ihrer neuen Statuten nach. Der Regierungsrath fand jedoch, daß, abgesehen von verschiedenen nicht zu billigenden Bestimmungen derselben, es unpassend wäre, die Statuten einer seit mehr als 30 Jahren ohne staatliche Genehmigung bestehenden Gesellschaft in einem Augenblick zu genehmigen, wo es sich um Revision des Brandversicherungswesens handle, wobei denn auch die Frage zur Erörterung kommen müsse, ob überhaupt, und wenn ja, unter welchen Bedingungen Privatversicherungsgesellschaften wie diejenige von Trub, fortbestehen dürfen.

Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt.

Die Rechnung der kantonalen Brandversicherungsanstalt weist folgendes Ergebniß auf:

	Im Jahr 1865.	Im Jahr 1866.
Zahl der versicherten Gebäude	77,043	78,285
welche versichert sind für Franken	281,799,900.	369,814,700.
Vermehrung gegenüber 1865 an versicherten Gebäuden	1242	
Versicherungskapital mit Inbegriff der gesetzlichen Erhöhung von $\frac{2}{10}$ der Schätzungssummen gemäß Dekret vom 22. Dezember 1865	Fr. 88,014,800	
Zahl der Brandfälle	124	124

Streng genommen übertrifft das Jahr 1866 hinsichtlich der Zahl der Brände sogar das große Brandjahr 1865, indem in den 124 Brandfällen des letztern 8 mitgerechnet waren, welche noch im Jahre 1864 stattgefunden haben, für welche aber die Entschädigungsanwei-

lungen erst im Jahr 1865 hatten ausgestellt werden können, während die 124 Brände des Jahres 1866 sämmtlich im Laufe desselben stattgefunden haben, so daß, wenn die Zahl der Brandfälle mit den Jahren 1852 (125), 1849 (131) und 1850 (132) verglichen wird, das Berichtjahr in dieser Hinsicht zu den schlimmsten zu rechnen ist. Etwas günstiger gestaltet sich das Verhältniß, wenn wir die Zahl der Brände mit der Zahl der versicherten Gebäude zusammenhalten. Im Jahre 1852 kam 1 Brand auf 518, 1849 einer auf 510, 1850 einer auf 503, 1865 einer auf 621 versicherte Gebäude; im Jahre 1866 dagegen verhielten sich die Brände zu den versicherten Gebäuden wie 1 zu 631.

Der Zahl nach vertheilen sich die Brandfälle des Berichtjahres auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

Courtelary hatte 11 Brände, Narberg, Bruntrut, Thun und Wangen je 8, Berr, Münster und Nidau je 7, Narwangen, Delsberg und Fruttigen je 6; Freibergen 5; Burgdorf, Laupen, Neuenstadt, Schwarzenburg, Seftigen und Niedersimmenthal je 4; Biel, Erlach, Signau, Obersimmenthal und Trachselwald je 2; Interlaken, Ronolzingen und Oberhasle je 1 Brand.

Gänzlich von Brandschaden verschont blieben somit die 4 Amtsbezirke Büren, Fraubrunnen, Laufen und Saanen.

Im Jahr 1865. Im Jahr 1866.

Zahl der beschädigten Gebäude	433	176
-------------------------------	-----	-----

Von den 176 im Jahr 1866 vom Feuer ergriffenen Gebäuden sind 76 gänzlich eingäschert und 100 nur theilweise beschädigt worden.

Entschädigungssumme, welche der der Anstalt auffiel	Fr. 1,451,214	477,602
--	---------------	---------

demnach ungefähr $\frac{1}{3}$ des Brandschadens des Jahres 1865.

Der Brandschaden des Jahres 1866 beträgt ungefähr $1\frac{1}{3}$ ‰ der gesammten Versicherungssumme.

Wenn das Berichtjahr schon hinsichtlich der Anzahl der Brände das Jahr 1865 übertrifft, so ist es auch bezüglich derjenigen Brandfälle, welche einen größern Schaden erreicht oder überstiegen haben, zu den schlimmsten Jahren zu rechnen, indem dasselbe 6 solcher Brände mit einer Gesamtzahl von 20 eingäscherten oder beschädigten Gebäuden aufweist; der Gesamtschaden dieser Brände beläuft sich auf die Summe von Fr. 178,005. Der bedeutendste dieser Brandfälle ist derjenige an der Postgasse in Bern mit einem Schaden von Fr. 54,660 (ungefähr $\frac{1}{10}$ des größten Brandschadens vom Jahr 1865); die 5 übrigen dieser Brände sind: 2) derjenige von Schmidigen, Amtsbezirk

Trachselwald, Brandschaden Fr. 29,600; 3) der Brand au Torrent, Kirchgemeinde Courtelary, Schaden Fr. 20,000; 4) und 5) die beiden Brände zu Sonvilliers mit Schäden von Franken 23,845 und Fr. 26,000; und 6) der Brand zu Lamboing, Amtsbezirk Neuenstadt, mit einem Schaden von Fr. 23,900.

Der Brandversicherungsbeitrag betrug wie im Vorjahr so auch im Berichtjahr 3 vom Tausend. Der Grund zum nochmaligen Bezug des Maximums lag hauptsächlich darin, daß die Brandversicherten schon zu Anfang des Rechnungsjahres mit einer Summe von Fr. 599,704, also Fr. 122,102 mehr als der Brandschaden des Jahres 1866 selbst, belastet waren. Durch diesen Beitrag wird nun die zu deckende Summe von Fr. 1,166,539 bis auf Fr. 57,095 gedeckt und letztere Restanz ist als Passivsaldo auf die Rechnung pro 1867 vorzutragen.

Diesem Rechnungsergebniß ist die gesetzliche Erhöhung der Versicherungssummen auf den Schätzungswert sehr zu Statten gekommen. Dieselbe beträgt eine Vermehrung des Versicherungskapitals von Fr. 66,895,300 wovon die Beiträge abwerfen eine Summe von Fr. 200,685.

Es kann demnach angenommen werden, daß, wenn die Erhöhung der Versicherungssummen nicht stattgefunden, die Rechnung des Jahres 1866 trotz des zweimal aufeinander gefolgten Bezugs von 3 vom Tausend ein viermal größeres Defizit von ungefähr Fr. 257,000 erzeugt haben würde. Der Umstand, daß dagegen die im Jahr 1866 abgebrannten Gebäude auch für den vollen Schätzungswert vergütet werden mußten, ist für diese Berechnung unerheblich.

VI. Statistif.

Der schweizerischen statistischen Gesellschaft wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 250 aus dem Rathskredit verabsolgt.

Die Statistik der Geburten und Sterbefälle konnte auch im Berichtjahr nicht zum Abschluß gebracht werden, obschon ein Angestellter des statistischen Büreaus fast unausgesetzt mit dieser Arbeit beschäftigt war. Die Verzögerung hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß die Materialien aus früherer Zeit sich vielfach als unvollständig und mangelhaft herausstellten und die nothwendigen Berichtigungen viele Zeit in Anspruch nahmen.

Wir sind leider auch nicht im Stande, dem Berichte die gewöhnliche Uebersicht über die Geburten, Sterbefälle und Trauungen beizulegen. Die Bearbeitung der von den Pfarrämtern nach der im frühern Verwaltungsberichte erwähnten neuen Instruktion ausgefüllten Formu-

Statistische Ergebnisse der schweizerischen Viehzählung im Jahr 1866 im Kanton Bern.

Bezirke.	Pferdegeschlecht.								Rindvieh.						Schweine.				Schafv.	Ziegen.		
	Hengste.		Mehrfach.		Stuten und Wallachen.		Summa.	Zuchttiere (Wullen) wirtlich verwendete.	Kühe.	Trächtige Kühe.	Zug- und Mastochsen.	Summvieh über 1/2 Jahr.	Kälber unter 1/2 Jahr.	Summa.	Eber.	Mutterfische.	Ferkel- und Mastfische.	Ferkel.			Summa.	
	Zuchthengste.	Uebrig.	Zuchtmehrfach.	Uebrig.	Zuchtstuten.	Uebrig.																
	von 2 und mehr Jahren.	von 2 Jahren.	von 2 Jahren.	von 2 Jahren.	von 4 und mehr Jahren.																	
1. Aarberg	—	35	40	32	658	288	3	1056	61	4215	376	58	656	517	5883	13	332	2637	680	3662	3257	1680
2. Aarwangen	5	20	50	41	469	155	2	742	77	5709	276	68	706	1228	8064	7	79	1748	09	1943	1289	2637
3. Bern	5	21	62	53	1700	304	5	2150	128	7500	563	13	1157	949	10310	12	169	2839	346	3366	4307	2390
4. Biel	—	1	—	—	185	16	—	202	1	344	35	35	64	26	505	—	1	164	—	165	156	205
5. Büren	—	10	29	33	337	144	1	554	23	2315	177	63	636	346	3565	9	209	1525	507	2250	1081	1203
6. Burgdorf	6	25	65	52	1297	287	7	1739	125	6759	323	35	961	996	9199	13	148	3137	218	3516	3385	2567
7. Courtelary	2	21	59	169	585	219	10	1065	72	3260	499	501	1223	915	6470	1	52	718	222	993	1525	1063
8. Delsberg	14	31	138	418	644	389	1	1635	74	2767	402	973	1697	829	6742	17	264	1995	754	3030	2782	1131
9. Erlach	1	10	29	35	330	155	1	561	20	1300	136	560	469	206	2741	2	25	1148	38	1213	3531	766
10. Fraubrunnen	1	20	39	34	629	188	—	911	57	3630	276	8	720	498	5189	5	72	2244	162	2483	1400	1480
11. Freibergen	13	12	101	555	416	540	33	1670	41	2732	494	346	1235	783	5631	4	80	643	341	1068	850	385
12. Frutigen	—	19	17	12	64	31	1	144	163	2380	790	34	2200	1822	7889	3	299	464	707	1473	6819	5599
13. Interlaken	2	—	18	27	370	48	8	473	145	5462	791	4	2514	2158	11074	5	199	1606	732	2542	6857	8046
14. Konolfingen	10	27	99	158	957	304	2	1557	128	7600	451	19	1297	1208	10703	7	106	2639	202	2954	5297	2767
15. Laufen	—	4	26	13	235	68	—	346	17	907	81	550	573	174	2302	2	23	858	56	939	1201	507
16. Laupen	—	12	30	15	360	140	1	558	32	2293	218	8	431	233	3265	8	214	1380	243	1845	2710	1256
17. Münsterey	5	11	81	353	673	413	—	1536	64	2919	402	525	1467	1235	6612	5	108	1510	408	2031	2218	1103
18. Neuenstadt	1	1	9	4	64	27	—	106	10	713	133	405	579	308	2148	—	3	352	32	387	656	415
19. Nidau	2	9	35	59	376	192	1	674	33	2362	262	45	548	285	3535	5	100	1486	149	1740	2007	1418
20. Oberhasle	—	4	17	47	94	27	—	189	69	2326	290	4	851	908	4448	12	342	235	937	1526	5097	5555
21. Brunnenthal	36	147	552	864	1395	1421	9	4424	56	3648	662	898	1534	792	7590	23	784	3253	2318	6378	2730	1245
22. Soanen	1	4	21	36	77	96	1	236	129	2425	329	120	1570	1305	5878	3	53	356	201	613	2660	1728
23. Schwarzenburg	5	12	44	89	289	247	22	708	52	2228	273	5	1274	820	4652	4	63	552	185	804	4881	3730
24. Seftigen	6	23	139	182	679	369	6	1404	90	5152	487	54	2158	1523	9464	8	137	1876	237	2258	10024	3739
25. Signau	5	24	77	133	667	259	1	1166	121	6930	540	6	1447	1681	10725	11	199	2007	439	2656	6315	4779
26. Simmenthal, Ober-	2	6	32	60	92	93	—	285	209	2968	441	35	2070	1807	7530	8	212	606	440	1266	4472	3852
27. Simmenthal, Nied-	1	2	12	41	157	49	4	266	162	3075	418	18	1639	1307	6619	9	180	823	240	1252	4978	4862
28. Thun	4	10	39	88	570	111	4	826	100	5754	626	5	1886	1374	9743	7	119	1438	244	1808	6423	4973
29. Trachselwald	4	26	89	147	693	361	21	1341	109	6629	394	40	1029	1494	9695	12	231	2216	760	3219	4212	2680
30. Wangen	5	26	35	46	483	192	3	790	70	4855	306	26	1062	835	7154	—	70	1202	138	2410	1537	2582
Summa	136	573	1984	3796	15545	7133	147	29314	2443	111657	11501	5461	35653	28612	195327	215	4873	44657	12045	61790	104657	76343

lare erfordert nämlich so viel Zeit und Mühe, daß es dem statistischen Bureau unmöglich gewesen ist, bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Berichtes damit zu Ende zu kommen.

Von den in's Gebiet der Statistik fallenden Arbeiten, welche im Jahr 1866 ausgeführt wurden, verdienen noch Erwähnung die Zusammenstellung der Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung, so weit es den Kanton Bern betrifft; die Zusammenstellung der Ergebnisse der auf den Wunsch der schweiz. statistischen Gesellschaft veranlaßten Aufnahme betreffend die Finanzstatistik der Gemeinden, die Sammlung des Materials für die von der nämlichen Gesellschaft angeregte Statistik der Hülfs-
gesellschaften.

Das ist die erste Seite des Buches, die ich hier
abdrucken lassen wollte. Sie enthält die
einleitenden Worte des Verfassers, die
den Inhalt des Buches kurz zusammenfassen.
Die folgende Seite enthält die Inhaltsangabe,
die den Leser über den Aufbau des Buches
in Kenntnis setzt. Die dritte Seite ist die
Vorrede, in der der Verfasser seine Absichten
erklärt und die Leser auf die Schwierigkeiten
hinweist, die bei der Bearbeitung des Buches
aufgetreten sind. Die vierte Seite ist die
Einleitung, die den Leser in das Thema
des Buches einführt. Die fünfte Seite ist
die erste Seite des ersten Kapitels, das
den allgemeinen Charakter des Buches
festlegt. Die sechste Seite ist die erste
Seite des zweiten Kapitels, das den
speziellen Charakter des Buches festlegt.
Die siebte Seite ist die erste Seite des
dritten Kapitels, das den praktischen
Charakter des Buches festlegt. Die achte
Seite ist die erste Seite des vierten
Kapitels, das den theoretischen Charakter
des Buches festlegt. Die neunte Seite ist
die erste Seite des fünften Kapitels, das
den abschließenden Charakter des Buches
festlegt. Die zehnte Seite ist die letzte
Seite des Buches, die den Leser zum
Abschluss bringt.